



München, Januar 2014

Neuerungen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

Umsetzung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund

Das Bundessozialgericht – BSG - hat mit seinen Entscheidungen vom 31.10.2012 (Az.: B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren festgestellt; u.a. wird klargestellt, dass nach jedem Beschäftigungswechsel ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss.

Die Deutsche Rentenversicherung - DRV - Bund hat die Vorgaben für ihre Verwaltungspraxis, insbesondere auch für die Handhabung von „Altfällen“ – d.h. Fällen von Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012, dem Tag der Entscheidungen des BSG - dieser Rechtsprechung angepasst. Im Einzelnen:

Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012

Für jede nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene Beschäftigung ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen. Ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, ist keine neu aufgenommene Beschäftigung.

Der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ist über das Versorgungswerk innerhalb der Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI (3 Monate ab Beschäftigungsaufnahme) zu stellen, um eine nahtlose Beitragszahlung zum Versorgungswerk zu gewährleisten. Der Antrag kann bereits vor Beschäftigungsaufnahme gestellt werden; in diesem Fall soll dem Befreiungsantrag eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrags beigelegt werden und die DRV Bund informiert werden, sobald die Beschäftigung aufgenommen worden ist.

Die Rentenversicherungsbeiträge sind an das Versorgungswerk und nicht an die DRV Bund zu entrichten, wenn ein beschäftigungsbezogener Befreiungsbescheid vorliegt. Der Arbeitgeber muss den Befreiungsbescheid zu den Entgeltunterlagen nehmen.

Liegt dem Arbeitgeber kein aktueller Befreiungsbescheid oder Antrag auf Befreiung vor, ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin zu zahlen. Anderenfalls riskiert er deren Nacherhebung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Tätigkeit bei einem Berufsträger („klassisch“ berufsspezifische Tätigkeit)

Angestellte, die in der Vergangenheit für ihre Tätigkeit bei einem Berufsträger (d.h. als Rechtsanwalt in einer Rechtsanwaltskanzlei, als Steuerberater in einer Steuerberaterkanzlei)

zugunsten des Versorgungswerks befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 weiterhin eine Tätigkeit bei einem Berufsträger ausüben, genießen für die Dauer dieser aktuellen Tätigkeit Vertrauensschutz. Das heißt: Die bereits erteilten Befreiungen gelten weiter. Befreiungsanträge müssen zwingend erst bei einem weiteren Wechsel der Beschäftigung gestellt werden. Auf Wunsch ist zur Klarstellung auch eine Antragstellung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung möglich; für bereits beendete Beschäftigungen werden nachträglich aber keine Befreiungsbescheide erteilt.

Im Fall einer Betriebsprüfung genügt es in diesen Fällen zum Nachweis der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, den ursprünglichen Befreiungsbescheid vorzulegen und die aktuell ausgeübte Tätigkeit zu skizzieren.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Tätigkeit bei einem berufsfremden Arbeitgeber

Angestellte, die bei einem berufsfremden Arbeitgeber (z.B. als Syndikusanwalt / Unternehmensjurist bei einem Verband, einem Industrieunternehmen oder einer Bank, Syndikussteuerberater) beschäftigt sind, diese Tätigkeit vor dem 31.10.2012 aufgenommen haben und nicht über eine Befreiung oder Weitergeltungsbestätigung einer früheren Befreiung für diese konkrete Tätigkeit verfügen, benötigen erneut eine Befreiung für ihre aktuell ausgeübte Tätigkeit.

Die DRV Bund räumt diesem Personenkreis deshalb die Möglichkeit ein, für ihre eventuell seit längerem ausgeübte Tätigkeit die Antragstellung nachzuholen, um die Befreiungsfähigkeit der Beschäftigung beurteilen zu lassen.

Stellt die DRV Bund das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen fest, spricht sie eine Befreiung ab Datum der Antragstellung aus. Die Rentenversicherungsbeiträge sind dann weiterhin an das Versorgungswerk zu leisten. Dabei bleiben auch die bereits in der Vergangenheit geleisteten Beiträge aus dieser Beschäftigung beim Versorgungswerk; Nachzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht erhoben. Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zusammen mit dem ursprünglichen Befreiungsbescheid zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Wird dagegen die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nachträglich festgestellt, sind die Beiträge durch den Arbeitgeber im Rahmen des gesetzlichen Nachzahlungszeitraums an die gesetzliche Rentenversicherung nachzuentrichten und gegebenenfalls Säumniszuschläge zu leisten (§§ 24, 25 SGB IV).

Kann im Rahmen einer Betriebsprüfung kein aktueller, sondern lediglich ein alter Befreiungsbescheid vorgelegt werden, weist die DRV Bund auf die Möglichkeit der Nachholung der Antragstellung hin und der Sachverhalt kann bei der nächsten Betriebsprüfung wieder aufgenommen werden. Kann dagegen weder ein aktueller noch ein alter Befreiungsbescheid vorgelegt werden, werden im Rahmen der Betriebsprüfung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Vergangenheit unmittelbar geltend gemacht.

Im Interesse der Rechtssicherheit im Hinblick auf ihren eigenen Versicherungsstatus und um ihren Arbeitgeber vor hohen Nachforderungen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu bewahren, sollte dieser Personenkreis deshalb erneut eine Befreiung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung über das Versorgungswerk beantragen.

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung